



Baden-Württemberg

FINANZAMT OFFENBURG

Finanzamt Offenburg, Postfach 14 40, 77604 Offenburg

P

14 3038 6550 39 E001 9D73
DV01.26 0.95 Deutsche Post



*0926*0006615*1201*0006648*

Herrn und Frau
Basel Hlal
Salma Al Shofe
Mozartstr. 6
77694 Kehl

Offenburg 13.01.2026

Name Herr Butscher

Telefon 0781 12026 3124

IdNr. Steuerpflichtiger 25 095 314 783

IdNr. Ehegatte 30 160 284 591

Aktenzeichen 08512/20262

SG 05/05

(Bitte bei Antwort angeben)

Stundung von Abgaben gemäß § 222 AO

Ihr Antrag auf Stundung vom 27.12.2025, hier eingegangen am 27.12.2025



Sehr geehrter Herr Hlal, sehr geehrte Frau Al Shofe,

Ihren Antrag auf Stundung der nachstehend aufgeführten Abgaben lehne ich ab.

Abgabeart	Zeitraum	Abgelehnter Betrag	Davon zu zahlender Betrag	Zu zahlen bis
Einkommensteuer	2024	1.010,00 €	1.010,00 €	23.01.2026

Gründe/Erläuterungen

Lässt die voraussichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen erwarten, dass seine Zahlungsfähigkeit nur vorübergehend beeinträchtigt ist, so kann der in der Einziehung bei Fälligkeit des Steueranspruchs liegenden Härte durch die hierfür vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen (z.B. Stundung) begegnet

Postanschrift Finanzamt Offenburg · Postfach 1440 · 77604 Offenburg

Dienstgebäude Ludwig-Trick-Str. 1 · 77694 Kehl · Telefon 0781 12026 0 · Telefax 0781 12026 1999

Kontakt <https://kontakt.fv-bwl.de> · Internet <https://fa-offenburg.fv-bwl.de>

Öffnungszeiten Service Center Nur mit Terminvereinbarung: www.fv-offenburg.de · Tel. Terminvereinbarung 0781/12026-0

Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe · IBAN DE78 6600 0000 0066 0015 18 · BIC MARKDEF1660



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

werden.

Da sachliche Billigkeitsgründe weder vorgetragen wurden noch aus den Akten ersichtlich sind, ist nur zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung aus persönlichen (wirtschaftlichen) Billigkeitsgründen vorliegen.

Eine Stundung aus persönlichen Gründen kommt in Betracht, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners derart gemindert ist, dass ihm die Entrichtung der Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zugemutet werden kann. Diese Unzumutbarkeit setzt die Stundungswürdigkeit **und** Stundungsbedürftigkeit des Steuerschuldners voraus.

Stundungsbedürftigkeit liegt vor, wenn sich der Steuerschuldner bei Fälligkeit der Steuerschuld vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, weil er über die erforderlichen finanziellen Mittel weder verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise beschaffen kann.

Der Steuerschuldner hat sich rechtzeitig auf die Erfüllung der Steuerschuld, insbesondere auf Abschlusszahlungen, einzustellen und die erforderlichen Geldmittel bereitzuhalten. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen die voraussichtliche Höhe der Steuerschuld seit längerer Zeit bekannt ist oder in denen der Steuerschuldner mit einer bestimmten Steuerschuld seit längerer Zeit rechnen musste. Zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel sind dem Steuerschuldner hier größere Anstrengungen zuzumuten, als wenn ein Zahlungstermin verhältnismäßig kurzfristig und unvorhergesehen auf ihn zukommt. So ist von dem Steuerschuldner auch zu erwarten, dass er ggf. seine Vermögenssubstanz angreift oder sich die erforderlichen Geldmittel auf dem Kreditwege beschafft.

Zahlungsaufforderung

Soweit Sie die Finanzbehörde nicht beauftragt haben, fällig werdende Beträge von Ihrem Konto abzubuchen (SEPA-Lastschriftmandat), sind die zu zahlenden Beträge

zuzüglich eventuell verwirkter Säumniszuschläge bis zum oben genannten Termin auf eines der angegebenen Konten zu entrichten.

Werden zu zahlende Beträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages beglichen, ist für jeden angefangenen Monat der verspäteten Zahlung ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des jeweils abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten (§ 240 Abgabenordnung (AO)).

Zahlungen an die Finanzbehörde sind **unbar** zu entrichten.

Geben Sie bitte bei Ihren Zahlungen die Steuernummer sowie die Steuer- bzw. Abgabeart und (soweit vorhanden) den Zeitraum an.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird. Bei Übersendung eines (Verrechnungs-)Schecks gilt die Zahlung am dritten Tag nach dem Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse als entrichtet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Diesen Verwaltungsakt können Sie mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Offenburg oder der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln, oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Butscher

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.